

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14. Asyl für schutzbedürftige Mädchen in St. Gallen. Privat.
15. Fürsorgeheim Waldburg auf Rotmonten bei St. Gallen (M.).
16. Evangelisches Mädchenerziehungsheim „Sonnenbühl“ in Bruggen. Privat-gemeinnützig.
17. Toggenburger Knabenerziehungsanstalt „Hochsteig“ bei Wattwil. Staatliche Schulaufsicht.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

1. Ostschweizerisches Blindenheim Heiligkreuz in St. Gallen. Aufnahme vom zurückgelegten 15. Altersjahre an.
2. Taubstummenanstalt Rosenberg in St. Gallen. Staatliche Schulaufsicht.
3. Schwachsinnigen-Anstalt Marbach. Kantonale Gemeinnützige Gesellschaft.
4. Johanneum, Schwachsinnigen-Anstalt in Neu-St. Johann. Privat.

18. Kanton Graubünden.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. 7. Altersjahr, zurückgelegt bei Beginn des Schuljahres oder bis zum 31. Dezember.

Schulpflicht. Mindestens acht volle Schuljahre, 7.—15. Altersjahr. Volksschule (I.—VIII. Schuljahr). Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Schüler eine eigene Klasse einzurichten. Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Schulzeit. Schulbeginn Oktober. Mindestens 28 jährliche Schulwochen. Die Zahl der Schulstunden beträgt maximal 33 Stunden unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen, oder eine obligatorische Sommerschule von zehn Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Stunden einrichten oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschule.²⁾ Obligatorisch für sämtliche Mädchen vom II. Schuljahre an bis zum gesetzlichen Austritt aus

¹⁾ Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904.

²⁾ Gesetz über Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden. Vom Volke angenommen am 4. März 1923.

der Schule. Wöchentlich mindestens drei Unterrichtsstunden. In der Regel soll eine Arbeitsschulabteilung von nicht mehr als 20 Schülerinnen zugleich besucht werden.

b) *Knabenhandarbeit*. In den Unterrichtsprogrammen figuriert ein wöchentlich zweistündiger fakultativer Unterricht in Handarbeit für Knaben. An verschiedenen Orten durchgeführt.

III. Fortbildungsschulen.

In diese Schulen können nur Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, die das primarschulpflichtige Alter hinter sich haben. Es ist den Schulräten überlassen, ob sie nur Knaben oder Mädchen in die Fortbildungsschulen aufnehmen wollen.¹⁾ Sie dauern in der Regel mindestens 20 Wochen; ausnahmsweise kann die Erziehungskommission eine Schulzeit von 15 Wochen zulassen. Schulanfang Ende Oktober oder Anfang November. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt mindestens $4\frac{1}{2}$ (drei Lehrgänge à $1\frac{1}{2}$ Stunden); immer aber muß die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in einem Jahr mindestens 90 Stunden erreichen.

Der Kanton unterstützt die Fortbildungsschulen, sofern sie in der Regel mindestens fünf Schüler zählen. Er unterscheidet dabei obligatorische und freiwillige Schulen.

„Eine obligatorische Schule entsteht, wenn eine Gemeinde oder Fraktion oder eine Vereinigung von mehreren Gemeinden eine Schule errichtet, und deren Besuch für die gesamte männliche Jugend, die auf ihrem Gebiete wohnt, vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 18. Altersjahr obligatorisch erklärt.“

Die Fortbildungsschulen mit Gemeindeobligatorium und die freiwilligen Fortbildungsschulen für Knaben sind ähnlich organisiert; die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen schließen an den Handarbeitsunterricht der Primarschule an und haben eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und eventuell auch in der Koch- und Haushaltungskunde ins Auge zu fassen. Dauer 20 Wochen mit je sechs Unterrichtsstunden.

Dazu kommen die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen für Lehrlinge gewerblicher und kaufmännischer Berufsarten. Drei bis vier Jahreskurse zu mindestens 32 Schulwochen. Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling zum Schulbesuch wöchentlich wenigstens vier Stunden während der Arbeitszeit zu gewähren.

IV. Sekundarschulen.²⁾

Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Sekundarschule zu gründen; es können aber auch mehrere Gemeinden gemeinschaftlich eine solche errichten.

¹⁾ Kantonale Verordnung für die bündnerischen Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901.

²⁾ Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907 und 19. November 1920.

off und VI

Die bündnerische Sekundarschule schließt an das 7. Primarschuljahr an, das heißt an das zurückgelegte 14. Altersjahr. Beginn des Schuljahres: Spätestens mit dem ersten Montag des Monats Oktober. Gemeinden, deren Primarschule jährlich mindestens 38 Wochen dauert, sowie Gemeinden und Kreise, die für ihre Sekundarschule drei Jahreskurse durchführen, können die Sekundarschule schon an den 6. Primarschulkurs anschließen.

Die Sekundarschule umfaßt zwei bis drei Kurse von mindestens 30 Wochen. Wöchentliche Stundenzahl in der Regel 33.

Schulgeld. *(z. Teil) fast alle Gemeinden*

Zurzeit bestehen solche Schulen: a) Kreissekundarschulen: In Tiefenkastels, Davos, Küblis, Rodels, Thusis, Zizers, Sta. Maria i. M., Zuoz, Ilanz, Splügen, Ruis, Villa, Mesocco.

b) Gemeindesekundarschulen: In Arosa, Bergün, Filisur, Landquart, Maienfeld, Malans, Klosters, Andeer, Bonaduz, Ems, Flims, Tamins, Trins, Valendas, Zillis, Ilanz-Stadt, Brigels, Obersaxen, *keine* Tavetsch, Somvix, Truns, Sils i. E., St. Moritz, Celerina, Pontresina, Samaden, Zernez, Süs, Ardez, Tarasp, Fetan, Schuls, Sent, Remüs, Münster, Stampa, Vicosoprano, Brusio, Poschiavo (reformiert), Poschiavo (katholisch). Savognino, Chur.

V. Mittelschulen.

a) Staatliche.

1. Kantonsschule in Chur.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Jährliche Schulwochen: 40. Zum Eintritt in die erste Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den ersten sechs Schuljahren (zurückgelegtes 13. Altersjahr) erwerben kann. Abteilungen: a) Progymnasium: Zwei Jahreskurse (I.—II.); b) Realschule: ein Jahreskurs (II.); c) Gymnasium: fünf Jahreskurse (III.—VII.); d) Technische Schule: vier Jahreskurse (III.—VI.); e) Handelsschule: drei Jahreskurse (III.—V.); f) Lehrerseminar: vier Jahreskurse (III.—VI.). Eintritt in die Abteilungen c—f entweder aus Abteilung a, b, oder nach bestandener Aufnahmeprüfung aus der Sekundarschule oder dem Proseminar Roveredo. Technische und Handelsschule nur für Knaben. Beginn des Schuljahres im Herbst, Anfang September. Schulgeld.

Progymnasium und Realschule umfassen alle Schüler der I. und II. Klasse. Die Schüler des Progymnasiums erhalten gesonderten Unterricht in Latein, die Realschüler in Französisch oder Italienisch; der übrige Unterricht ist gemeinsam. — Die Realschüler italienischer und romanischer Zunge erhalten Unterricht in ihrer Muttersprache und im Deutschen besondern Unterricht, und zwar je zwei Stunden mehr als die deutschen Schüler.¹⁾

¹⁾ Vergleiche kleinrätliche Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule (Abteilungen: Progymnasium, Realschule und Gymnasium) vom 27. April 1909; Lehrerseminar 1923.

b) Private.

2. Evangelische Erziehungsanstalt Schiers.

Eintritt vom zurückgelegten 12. Jahre an. Abteilungen: Vorkurs; untere und obere Realschule; unteres und oberes Gymnasium (eigene Maturitätsprüfungen); vierklassiges Lehrerseminar (die Abiturienten haben sich in demjenigen Kanton, in dem sie zu wirken gedenken, einer staatlichen Prüfung zu unterziehen). Staatliche Aufsicht.

3. Knabenlehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstifts Disentis.

Abteilungen: Gymnasium mit sechs und Realabteilung mit zwei Klassen.

4. Alpines Schulsanatorium Fridericianum Davos-Platz.

Die Schule ist Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule von der Primarschule bis zur schweizerischen Maturität. — Einzige höhere Schule der Schweiz mit der Berechtigung, deutsche Reifeprüfungen abzuhalten. Staatliche Anstalt. Alter der Schüler: 7 bis zirka 20 Jahre.

5. Katholisches Knabeninstitut St. Anna, Roveredo.

Sekundarschule und unteres Gymnasium. Eintritt vom zurückgelegten 12. Altersjahre an.

6. Lyceum Alpinum in Zuoz.

Klimatisches Gymnasium. Realgymnasium, Oberrealschule und Handelsabteilung unter staatlicher Aufsicht. Eigenes (kantonales) Maturitätsprüfungsrecht. Internat und Externat für Knaben, für Mädchen in der Regel nur Externat.

7. Hochalpines Töchterinstitut Fetan.

Vollständig ausgebautes Gymnasium mit Vorbereitung auf die eidgenössische und kantonale Maturität. Realschule (Höhere Fortbildungsschule) mit besonderer Berücksichtigung moderner Sprachen; Handelsschule. Staatliche Aufsicht. Internat und Externat. Alter der Schülerinnen 12—20 Jahre.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur für Knaben und Mädchen (siehe oben).
2. Lehrerseminar der Evangelischen Lehranstalt in Schiers (siehe oben).
3. Lehrerinnenseminar im Töchterinstitut Ilanz. Privat. Kantonale Patentprüfung. Die Anstalt umfaßt überdies eine Haushaltungsschule, eine dreiklassige Sekundarschule und eine Handelsschule mit Diplomprüfung.
4. Proseminar Roveredo für italienischsprechende Lehramtskandidaten. Die Anstalt schließt an die dortige Sekundar-

- schule an und bereitet auf die dritte, eventuell vierte Seminar-
klasse des Lehrerseminars an der Kantonsschule in Chur vor.
5. Kindergärtnerinnenabteilungen an der bündnerischen Frauenschule in Chur und an der Frauenschule in Klosters.
 6. Arbeitslehrerinnenausbildung (halbjähriger Kurs an der Frauenschule in Chur.
 7. Hauswirtschaftslehrerinnenausbildung (Kurs von fünf Monaten) an der Frauenschule in Chur.

VII. Berufliches Bildungswesen.

1. Handelsschule für Knaben an der Kantonsschule (siehe dort).
2. Töchterhandelsschule der Stadt Chur. Abteilung der städtischen Sekundarschule. Drei Schuljahre. Eintritt vom zurückgelegten 14. Altersjahre an. Diplom. Beginn des Schuljahres anfangs September.
3. Handelsschule im Töchterinstitut Ilanz (siehe Lehrerbildungsanstalten).
4. Handelsschule des Lyceum Alpinum in Zuoz (siehe dort).
5. Bündnerische Frauenschule in Chur. Neben der Ausbildung von Arbeitslehrerinnen, Lehrerinnen für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und von Kindergärtnerinnen Ausbildung in Halbjahres- und Jahreskursen im Kochen, Haushaltswesen, Gartenbau, in Hand- und Näharbeiten etc. Kursgeld.
6. Frauenschule in Klosters. Privat. Schulbehördlich anerkannt. Hauswirtschaftlich-pädagogische Bildungsanstalt für Mädchen vom 17. Altersjahre an, sowie für junge Frauen. — Ausbildung im Hausfrauenberuf, als Erzieherinnen und Kindergärtnerinnen. Kurse von zwei bis drei Semestern.
7. Landwirtschaftliche Winterschule „Plantahof“ in Landquart. Errichtet 1896. Zwei Winterkurse von Ende Oktober bis Mitte April. Eintrittsalter erfülltes 16. Jahr. Über den Sommer Aufnahme von einer Anzahl von Gutspraktikanten in beschränkter Anzahl. Kostgeld. Konvikt.
8. Haushaltsschule im Töchterinstitut Ilanz (siehe dort).

VIII. Erziehungsanstalten.

- a) Für sittlich gefährdete Kinder:
1. Erziehungsanstalt Foral bei Chur. Privat.
 2. Waisen- und Erziehungsanstalt Löwenberg bei Schleins. Privat.
 3. Kindererziehungsheim „Gott hilft“ in Zizers (Hausasyl) und in Felsberg bei Chur. Privat.
 4. Landwirtschaftliche Erziehungsanstalt Plankis bei Chur. Privat.
 5. Istituto Pio ricovero in Roveredo. Privat.
- b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:
Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder in Masans bei Chur.